

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie



Stand: Oktober 2024

Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie gelten zusätzlich zu den Grünen Lieferbedingungen und – sofern vereinbart – Softwareklausel des ZVEI und werden im Folgenden gemeinsam mit diesen als die „Bedingungen“ bezeichnet. Die Bedingungen gelten für alle ABB-Gesellschaften in Deutschland (im Folgenden „Lieferer“ oder „ABB“ genannt). Sie liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung, Verwendung des ABB-Bestellsystems („CBOL“ oder „EasyOrder“) oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

Die Bedingungen gelten in folgender Rangfolge als vereinbart:

1. ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie
2. Softwareklausel
3. Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ – GL) des ZVEI

Etwaige individuelle Vereinbarungen in Schrift- oder Textform (insbesondere Konditionen, Preise) zwischen Lieferer und Besteller gelten vorrangig.

A. Abweichungen von/Ergänzungen zu den „Grünen Lieferbedingungen“ (GL)

a) Ergänzend zu Artikel I „Allgemeine Bestimmungen“ der GL gilt:

Für den Lieferer bindende Vereinbarungen werden erst durch eine Bestätigung des Lieferers in Schrift- oder Textform („Annahme“) begründet. Mit der Annahme des Lieferers werden die Bedingungen verbindlich. Jedwede anderslautende Regelung des Bestellers (wie z.B. in seinen Geschäftsbedingungen, Bestellungen oder Schriftwechseln) sind auch ohne Widerspruch im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand und der Auftragsumfang werden in der Annahme bezeichnet. Für vom Lieferer speziell für den Besteller zu planende oder herzustellende Liefergegenstände sind die der Annahme beigefügten oder dort in Bezug genommenen Pläne und die in der Annahme beschriebenen technischen Anforderungen maßgebend.

In den Produktinformationen des Lieferers enthaltene Maße, Abbildungen, Gestaltungen, Farbe und sonstige Angaben über Gewichte oder andere Beschaffenheiten des Liefergegenstandes gelten nur annähernd. Darüber hinaus sind Änderungen zulässig, die der technischen Verbesserung des Liefergegenstandes dienen, sowie geringfügige Änderungen, insbesondere bei Nacherfüllung.

Soweit dem Besteller Software überlassen wird, für die der Lieferer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), oder soweit dem Besteller sog. Open Source Software überlassen wird (zusammen nachfolgend „Drittsoftware“), gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Drittsoftware unterliegt. Der Lieferer wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Drittsoftware hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Der Besteller stellt den Lieferer von allen Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen frei, die dem Lieferer aus dem Einsatz der Drittsoftware entstehen.

b) Ergänzend zu Artikel II „Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung“ der GL gilt:

1. Die Preise sind EUR-Preise.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des Lieferers (soweit einschlägig).

2. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der jeweiligen Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass der Besteller seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat und der nach diesem Liefervertrag zu liefernde Liefergegenstand aus dem Zollgebiet der Europäischen Union exportiert werden soll und der Besteller für den Transport des Liefergegenstandes aus dem Zollgebiet der Europäischen Union nach der vereinbarten Lieferbedingung (z.B. nach den INCOTERMS 2020) verantwortlich ist, wird – vorläufig – keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Der Lieferer ist berechtigt, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe nachträglich in Rechnung zu stellen, wenn der Lieferer nicht einen für Umsatzsteuerzwecke gültigen Nachweis über die Ausfuhr der Liefergegenstände aus dem Zollgebiet der Europäischen Union gemäß einer der beiden nachfolgend genannten Voraussetzungen erhält:

- im Fall der Anmeldung der Ausfuhr in elektronischer Form durch den Lieferer an den EU-Zoll geht innerhalb von 60 nach Übergabe des Liefergegenstandes am benannten Ort der elektronische Ausfuhrnachweis von der Ausgangszollstelle der Europäischen Union beim Lieferer **unaufgefordert** ein; oder
- falls der elektronische Ausfuhrnachweis nicht innerhalb von 60 Tagen beim Lieferer eingeht sowie in allen sonstigen Fällen beschafft der Besteller einen gültigen Beleg als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke (z.B. Transportnachweis vom Beförderer) und legt diesen innerhalb von 90 Tagen nach Übergabe des Liefergegenstandes am benannten Ort dem Lieferer **unaufgefordert** vor.

3. Die Preise enthalten keine Zölle oder sonstigen Importabgaben; sie sind vom Besteller zu tragen. Hat der Lieferer ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z.B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Bestellers.

Die Kosten der Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt, wenn nicht anderes vereinbart ist. Spezialverpackung bleibt Eigentum des Lieferers und wird zu Mietsätzen auf der Basis von Selbstkosten berechnet; sie ist unverzüglich und frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.

4. Die Zahlungen sind, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers in EURO zu leisten, und zwar wie folgt:

- 4.1 Bei Geschäften mit einem Netto-Auftragswert bis zu EUR 5.000,- bei der Meldung der Abnahmebereitschaft (soweit eine Abnahme erforderlich oder vorgesehen ist) / im Übrigen bei Meldung der Versandbereitschaft bzw. Bereitstellung zur Abholung und Erhalt der Rechnung.

- 4.2 Bei Geschäften mit einem Netto-Auftragswert über EUR 5.000,- und einer Lieferfrist bis zu drei Monaten 1/3 des Auftragswertes bei Bestellung, 2/3 des Auftragswertes bei Meldung der Abnahmebereitschaft / Versandbereitschaft bzw. Bereitstellung zur Abholung.

2331 ad 102024

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie



Stand: Oktober 2024

- 4.3 Bei Geschäften mit einem Netto-Auftragswert über EUR 5.000,- und einer Lieferfrist von mehr als drei Monaten
- | | |
|-----|--|
| 30% | des Auftragswertes bei Bestellung |
| 30% | des Auftragswertes bei Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist |
| 30% | des Auftragswertes bei Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist |
| 10% | des Auftragswertes bei Meldung der Abnahme-/Versandbereitschaft bzw. Bereitstellung der Abholung |

4.4 Bei Lieferungen und Arbeiten, für die bei Bestellung kein vorläufiger Vertragspreis festgelegt werden kann, behält sich der Lieferer vor, je nach Umständen eine Anzahlung bei Bestellung und Abschlagszahlungen während der Dauer der Ausführung nach Maßgabe der angefallenen Kosten anzufordern. Anzahlungen und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

4.5 Die Lieferfrist beginnt am Tage des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.

5. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Zahlungsbetrag frei verfügen kann.

6. Bei Überschreitung der Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet.

7. Kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die Herausgabe der Ware und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (siehe auch Artikel III. "Eigentumsvorbehalt"). Im Falle des Verzugs, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsicherung eines Vergleichs oder Moratoriums, werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig.

8. Der Lieferer ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm oder den Gesellschaften, an denen die ABB AG, Mannheim, unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer oder eine der vorbeschriebenen Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Lieferer dem Besteller eine Liste dieser Gesellschaften übersenden.

9. Gegen Forderungen des Lieferers darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

10. Der Lieferer ist berechtigt die Rechnung in Papierform sowie in anderen Formaten (elektronische Rechnungen, pdf) zu übermitteln. Soweit eine Zustimmung des Bestellers im Sinne von § 14 UStG in der jeweils aktuellen Fassung erforderlich ist, wird diese mit Annahme dieser Bedingungen erteilt und die technische Voraussetzung zum Empfang geschaffen.

Der Besteller wird vor einer Umstellung des Rechnungsformats über die Einzelheiten (z.B. Abwicklungsmodalitäten, Umsetzungszeiträume, eingebundene Dritte, Speicherort) in Textform informiert.

c) Ergänzend zu Artikel IV „Fristen für Lieferungen; Verzug“ der GL gilt:

1. Sofern nicht anderweitig in Schrift- oder Textform vereinbart, erfolgt die Lieferung CPT (Incoterms 2020), Bestimmungsort in Deutschland.

2. Liefertermine sind grundsätzlich nicht vereinbart, sondern stellen lediglich eine unverbindliche Vorausschau dar. Wird im Einzelfall eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen übernommen, so bedarf dies zur Wirksamkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schrift- oder Textform oder der vertraglich vereinbarten Form. Auch dann wird diese nur unter der Voraussetzung ungestörten Fabrikationsverlaufes und ungestörter normaler Transportmöglichkeiten übernommen. Die Folgen aus Art. IV Ziffer 2. a) – d) GL entbinden den Lieferer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung und geben dem Lieferer zudem das Recht, weitere Lieferungen ohne Nachlieferungspflicht einzustellen.

3. Artikel IV Absatz 2 lit. a) „höhere Gewalt“ wird wie folgt angepasst:

In Fällen Höherer Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Blockaden, Sabotagen, Aufruhr und terroristische Akte, Streik oder Aussperrung, Import- oder Exportrestriktionen, Naturkatastrophen wie Erdbeben, Wirbelstürme, Überschwemmungen oder ähnliche Ereignisse, Feuer, Epidemien/Pandemien, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes, Unterlassen oder Verzögern von Handlungen oder Erlasse staatlicher Behörden, Ausbleiben wichtiger Zubehörtelle aufgrund Höherer Gewalt bei Zulieferern oder sonstige Verzögerungen, die auf von keiner Partei zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wird die Liefer- und Leistungszeit angemessen verlängert. Schäden, die aus Höherer Gewalt herrühren, werden gegenseitig nicht geltend gemacht.

Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich vom Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen und alle verfügbaren und relevanten Informationen bezüglich der Verzögerung aufgrund Höherer Gewalt sowie sinnvollerweise zu ergreifende Maßnahmen, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt zu mindern, aufzuführen.

Dauern die Umstände Höherer Gewalt zusammenhängend oder insgesamt länger als 90 Kalendertage an, können beide Parteien den Vertrag innerhalb von 30 Kalendertagen kündigen. ABB ist in diesem Fall berechtigt, dem Besteller die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.

Ergeben sich infolge von Höherer Gewalt Liefer- oder Leistungsschwernisse, die für ABB mit Mehrkosten verbunden sind, und besteht der Besteller gleichwohl auf der Lieferung und/oder Leistung, ist ABB hierzu nur verpflichtet, wenn sich der Besteller zur Übernahme dieser Mehrkosten bereit erklärt.

d) Ergänzend zu Artikel VI „Aufstellung und Montage“ der GL gilt:

Für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferers.

e) Ergänzend zu Artikel VIII „Sachmängel“ der GL gilt:

Der Ort der Nacherfüllung ist der Sitz des Lieferers.

Es wird klargestellt, dass Lieferungen, die seitens des Bestellers oder seiner Abnehmer für ortsgebundene Anlagen vor der Küste des Festlandes (sog. Off-Shore) verwendet werden, unter die Regelung

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie



Stand: Oktober 2024

des Art. VIII. Ziffer 10 der GL fallen und nicht von der Ausnahme „Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch“ erfasst werden.

f) Ergänzend zu Artikel X „Erfüllungsvorbehalt“ der GL gilt:

1. Der Titel des Artikel X der GL erhält den Zusatz „Exportkontrolle“.

2. Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftlicher Bestimmungen und Gesetze werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z.B. über eine Ausfuhrlistenfassung der zu exportierenden Güter oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung übermitteln. Keine Partei ist verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechendem Verbot zu erbringen. Der Lieferer kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Besteller trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert;
- der Lieferer Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und ihr die Durchführung der Lieferung oder Leistung aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen oder konzerninternen Bestimmungen nicht möglich ist;
- Güter oder Dienstleistungen für militärische oder kerntechnische Zwecke oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehenen Trägersysteme bestimmt sind; hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte; oder
- eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

3. Der Besteller sichert außerdem zu, dass er die von dem Lieferer erhaltenen Güter weder direkt noch indirekt an Parteien zur Verwendung oder Endverwendung in Weißrussland, der Krim, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien sowie den Regionen Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja in der Ukraine (diese Liste kann jederzeit von dem Lieferer geändert werden) verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben, übermitteln oder anderweitig übertragen wird.

4. Wenn der Besteller im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Verpflichtungen aus dieser Exportkontrollklausel verstößt, ist er verpflichtet, den Lieferer von einem solchen Verstoß unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen dieser Exportkontrollklausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt den Lieferer, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt lässt sonstige Rechte und Ansprüche von dem Lieferer aufgrund von Gesetz oder Vertrag unberührt und schließt jegliche Haftung von dem Lieferer für Ansprüche, Verluste oder Schäden des Bestellers, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aus. Darüber hinaus stellt der Besteller den Lieferer von allen

Ansprüchen, Schäden, Kosten oder Ausgaben frei, die infolge einer solchen Vertragsverletzung und/oder Rücktritt vom Vertrag entstehen. Der Lieferer wird Verstöße gegen diese Vereinbarung im Rahmen der geltenden Handelskontrollgesetze den zuständigen Behörden melden.

g) Ergänzend zu Artikel XIII „Gerichtsstand und anwendbares Recht“ der GL gilt:

Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

B. Sonstige Bestimmungen

a) Verantwortung des Lieferers; Beschaffenheit der Lieferung; Mitwirkung des Bestellers

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.

Zu den nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen zählen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen (einschließlich Rohstoffen) und Leistungen.

Der Lieferer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung. Der Lieferer hat Mängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten.

Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen des Bestellers wie insbesondere der Mitwirkungspflicht und Schadensminderungspflicht ist dieser im Falle von Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung (z. B. bei Rückrufaktionen) verpflichtet, dem Lieferer auf dessen Wunsch die erforderlichen Informationen über den Verbleib des Liefergegenstandes (insbesondere die Anschriften der Abnehmer) mitzuteilen. Ein Austausch des Liefergegenstandes findet vorbehaltlich der Rücksendung des auszutauschenden Liefergegenstandes oder der Übersendung des Entsorgungsnachweises durch den Besteller statt. Andernfalls behält sich der Lieferer die Geltendmachung des Kaufpreises des Liefergegenstandes vor.

Äußerlich erkennbare Mängel (z.B. Abweichung von der bestellten Menge oder Typ, Verschmutzungen) der Sendung hat der Besteller unverzüglich auf dem Ablieferbeleg des Spediteurs zu vermerken und dem Lieferer innerhalb von 2 Tagen ab Ablieferung mitzuteilen. Der Besteller hat den Fahrer auf Verlangen zum Zweck der Überprüfung der Sendung Zugang zum Abladeort zu gewähren unter der Bedingung ausreichender persönlicher Schutzausrüstung und Einhaltung der jeweiligen Hausordnung. Äußerlich nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 2 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Sendung als genehmigt.

b) Besondere Verwendungsregelungen

Jede Verwendung oder Weiterlieferung der Lieferungen oder Leistungen unter diesem Vertrag an Kernkraftanlagen oder für militärische Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferers in Schrift- oder Textform. „Kernkraftanlagen“ umfassen neben Kernkraftwerken auch Brennstoffproduktionsanlagen, Urananreicherungsanlagen, Uranumwandlungsanlagen, Lager für abgebrannte Brennstoffe und Forschungsreaktoren.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie



Stand: Oktober 2024

c) Datenschutz

Die Parteien halten sich an die datenschutzrechtlichen Gesetze - vor allem DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) - und verarbeiten die ihnen zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten der Mitarbeiter nach den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden zweckgebunden, insbesondere zur Vertragsabwicklung, verarbeitet und anschließend nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsdauern gelöscht. Die Parteien treffen alle erforderlichen und nach dem Stand der Technik angemessenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit dieser Daten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein nicht EU oder EWR - Drittland findet nur nach Ergreifung der Garantien aus dem Kapitel V der DSGVO statt.

Sollte ein Fall der Auftragsverarbeitung oder gemeinsamer Verantwortlichkeit vorliegen, verpflichten sich die Parteien entsprechende vertragliche Vereinbarungen gem. Art. 28 Abs. 3; Art. 26 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 DSGVO abzuschließen.

Rein informatorisch wird hier auf die ABB-Datenschutzerklärung für Geschäftspartner verwiesen, die unter diesem Link [Datenschutzerklärung für Geschäftspartner | ABB](#) einsehbar ist. Diese ist den betroffenen Mitarbeitern des Bestellers zur Verfügung zu stellen.

d) Geltung für weitere Lieferungen

Diese Bedingungen gelten, sofern abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden, auch für alle weiteren Lieferungen und Leistungen, die zum oder am gleichen Gegenstand vom Lieferer auf Verlangen und Kosten des Bestellers ausgeführt werden.

e) Ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr

1. Die Parteien werden bei allen Handlungen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, grundlegende ethische Standards einhalten. Diese Standards orientieren sich am Verhaltenskodex des Lieferers (der „ABB-Verhaltenskodex“). Der Besteller nimmt hiermit zur Kenntnis und bestätigt, dass er eine Kopie des aktuellen ABB-Verhaltenskodex (Code of Conduct) erhalten hat (abrufbar unter [ABB Code of Conduct \(German\)](#)). Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, seinen vertraglichen Verpflichtungen entsprechend dieses Vertrages und strikt unter Verwendung von im Wesentlichen ähnlichen Ethiknormen nachzukommen.

2. Die Parteien werden sich gegenseitig über alle Wettbewerbsverstöße, von denen sie im Zusammenhang mit Produkten des Lieferers Kenntnis erlangen, Mitteilung machen. Sie werden sich beide nach besten Kräften bei der Abwehr solcher Verletzungen behilflich sein.

3. Der Besteller sichert zu und gewährleistet, dass er, seine jeweiligen Geschäftsführer oder leitenden Angestellten, keine Person ist, die Wirtschafts- oder Finanzsanktionen unterliegt, die von einer staatlichen Behörde verhängt wurden („Sanktionierte Person“), einschließlich der US-Liste der "Specially Designated Nationals" (SDN) und "Blocked Persons". Der Besteller erkennt an, dass hierzu auch (juristische) Personen gehören können, die nicht explizit auf einer von einer staatlichen Behörde geführten Sanktionsliste aufgeführt sind, die aber direkt oder

indirekt zu 50 Prozent oder mehr im Besitz von einer oder mehreren Sanktionierten Personen sind. Der Besteller sichert ferner zu und gewährleistet, dass keine Sanktionierte Person ein Eigentumsrecht, einen finanziellen Anteil oder ein sonstiges Interesse an den Leistungen hat und dass die Erbringung der Leistungen nicht mit der Übertragung, Zahlung, Ausfuhr oder der Rückgewähr von Eigentum oder Beteiligungen an Eigentum einer Sanktionierten Person verbunden ist.

4. Wird die Erfüllung einer der Verpflichtungen von ABB aus der Vereinbarung aufgrund von Handelskontrollgesetzen rechtswidrig oder undurchführbar, so hat ABB den Besteller so bald wie möglich schriftlich darüber zu informieren, dass sie nicht in der Lage ist, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Sobald eine solche Mitteilung beim Besteller eingegangen ist, ist ABB vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des anwendbaren Rechts berechtigt, entweder die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung aus der Vereinbarung auszusetzen, bis ABB diese Verpflichtung rechtmäßig erfüllen kann, oder von der Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. ABB haftet dem Besteller gegenüber nicht für Kosten, Ausgaben oder Schäden, die mit einer solchen Aussetzung oder dem Rücktritt von der Vereinbarung verbunden sind.

5. Beide Parteien sichern zu, dass sie selbst, ihre jeweiligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren und alle verbundenen Unternehmen oder Dritte, die in irgendeiner Weise in Bezug auf diese Vereinbarung tätig sind, weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Kunden, an Amtspersonen oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte der Parteien oder an Dritte in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act 2010 und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften), und dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung beachten werden. Dieser Vertrag verpflichtet keine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

6. Jede Verletzung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung dieses Vertrages. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter dieser Vereinbarung oder geltendem Recht zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag muss die verletzte Partei die andere Partei uneingeschränkt hinsichtlich jeglicher Haftung, Schäden, Kosten und Ausgaben freistellen und schadlos halten, die sich aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen und ggf. aus der darauf beruhenden Kündigung dieses Vertrages bzw. einem Vertragsrücktritt ergeben.

f) Verknappung von Ressourcen und Transportkapazitäten

Die Parteien sind sich des Risikos einer weltweiten Verknappung von elektronischen Bauteilen sowie der Marktschwankungen bei der Verfügbarkeit und den Kosten anderer Rohstoffe, Waren, kritischer Komponenten und bei Transportkapazitäten bewusst. Sollten sich nach Angebotsabgabe durch ABB bzw. nach Vertragsschluss

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie



Stand: Oktober 2024

Änderungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Marktbedingungen für elektronische Komponenten, Rohstoffe, Waren und/oder Transporte ergeben, hat ABB ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Angebot/Vertrag das Recht, den Terminplan für die vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen sowie den Preis im Hinblick auf nachgewiesene Kostensteigerungen bei Komponenten, Rohmaterialien, Rohstoffen und/oder Transporten entsprechend anzupassen. Der eventuell vereinbarte pauschalierte Schadensersatz bzw. eine Vertragsstrafe für Verzug fällt nicht an, sofern die Verzögerung direkt oder indirekt durch Engpässe bei elektronischen Bauteilen, Rohmaterialien, Rohstoffen und/oder Transporten verursacht wird. Alle im Angebot aufgeführten Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt der schriftlichen Bestätigung durch ABB.

g) ABB Marken

Der Besteller ist berechtigt und verpflichtet, die Firmen- und Produktnamen, Marken und Logos des Lieferers für die Vermarktung und den Verkauf der Produkte ausschließlich entsprechend den Branding-Grundsätzen (abrufbar nach Registrierung unter dem Link: [ABB Brand portal](#) bzw. frei abrufbar im Rahmen der Nutzungsbedingungen unter [Busch-Jaeger \(busch-jaeger-media.de\)](#) zu verwenden.

h) Vertraulichkeit

Der Besteller verpflichtet sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGhG) zu behandeln. Im Falle einer für den Lieferer bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die mit dem Lieferer verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG (Aktiengesetz).

i) Sonstiges

ABB behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit anzupassen.

Die Bedingungen finden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung Anwendung.